Zuletzt bearbeitet: 20.4.2010

Verfassung

der Evangelischen Landeskirche Anhalts

vom 12. Mai 1969

unter Berücksichtigung aller Abänderungen

bis zum 20.4.2010

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel			3
I. Abschnitt	:	Die Kirchengemeinde	4
Erster Titel	:	Allgemeine Bestimmungen	4
Zweiter Titel	:	Der Gemeindekirchenrat	6
Dritter Titel	:	Ämter und Dienste der Kirchengemeinde	10
II. Abschnitt	:	Der Kirchenkreis	14
Erster Titel	:	Allgemeine Bestimmungen	14
Zweiter Titel	:	Der Kreisoberpfarrer	14
Dritter Titel	:	Die Kreissynode	15
III. Abschnitt	:	Die Landeskirche	17
Erster Titel	:	Allgemeine Bestimmungen	17
Zweiter Titel	:	Die Landessynode	17
Dritter Titel	:	Die Kirchenleitung	21
Vierter Titel	:	Der Landeskirchenrat	22
Fünfter Titel	:	Einrichtungen der Landeskirche	25
IV Abschnitt		Schlusshestimmungen	26

Präambel

- (1) Die Evangelische Landeskirche Anhalts ist Glied der einen christlichen Kirche, die Jesus Christus mit seinem Wort und Sakrament regiert. Sie weiß sich durch den Auftrag Jesu Christi verpflichtet, ihre Verkündigung und Ordnung immer aufs Neue am Evangelium zu prüfen.
- (2) Sie bekennt sich zu dem Evangelium von der freien Gnade Gottes in Jesus Christus, unseren Herrn, dem Heiland und Erlöser der Welt, bezeugt in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments, von neuem erschlossen in der Reformation, im Glauben ergriffen durch den heiligen Geist.
- (3) Die Evangelische Landeskirche Anhalts, hervorgegangen aus lutherischen und reformierten Gemeinden, bekennt sich als unierte Kirche zur Abendmahlsgemeinschaft mit allen evangelischen Kirchen. Sie gehört der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland an.
- (4) Die Evangelische Landeskirche Anhalts weiß sich der bestehenden Gemeinschaft in der gesamten deutschen evangelischen Christenheit verpflichtet. Sie ist Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland.
- (5) Die Evangelische Landeskirche Anhalts nimmt an der Zusammenarbeit der christlichen Kirchen in aller Welt, an ihren Bemühungen um die wachsende Einheit, an der Wahrnehmung des Missionsauftrages der Christenheit und an ihrem Dienst der helfenden Liebe und Versöhnung teil. Sie gehört zum Ökumenischen Rat der Kirchen.
- (6) Die Evangelische Landeskirche Anhalts ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen auf der Kirchengemeindeordnung vom 6. Februar 1875 und der Synodalordnung vom 14. Dezember 1878 beruhenden Anhaltischen Evangelischen Landeskirche. Sie ist Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten durch die von ihr selbst gewählten Organe.
- (7) Die Evangelische Landeskirche Anhalts umfasst alle Kirchengemeinden, die ihr nach Herkommen oder kirchlichem Recht zugeordnet sind.

I. Abschnitt: Die Kirchengemeinde

Erster Titel: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Landeskirche baut sich auf der Gemeinde auf.

§ 2

- (1) Glieder der Kirchengemeinde sind alle getauften evangelischen Christen, die in ihr ihren Wohnsitz haben oder ihr aufgrund besonderer kirchengesetzlicher Regelung angehören. Der räumliche Bezirk der Kirchengemeinde ist durch Herkommen, Gesetz oder Satzung bestimmt.
- (2) Die Gliedschaft in der Kirchengemeinde verliert, wer zu einer anderen Kirche übertritt oder durch Kirchenaustritt seine Zugehörigkeit selbst aufgibt.
- (3) Die Aufnahme Getaufter, die bisher einer anderen Kirche angehörten oder ausgetreten waren, geschieht auf Antrag durch Beschluss des Gemeindekirchenrates.

§ 3

- (1) Die Kirchengemeinde erwartet von allen ihren Gliedern, dass sie den Auftrag, dem die Gemeinde dient, bejahen, und selbst einen angemessenen Anteil daran übernehmen. Sie sollen sich der Hilfe und Anleitung der "Ordnung des kirchlichen Lebens" bedienen.
- (2) Es ist die Pflicht eines jeden Gemeindegliedes, Umlagen nach Maßgabe der kirchlichen Steuergesetze zu entrichten.

§ 4

(1) Das aktive Wahlrecht können alle Glieder der Kirchengemeinde, die am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben und in die Wählerliste eingetragen sind, ausüben.

Gemeindeglieder, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben, sind wahlberechtigt, wenn sie konfirmiert sind oder im religionsmündigen Alter getauft worden sind und in die Wählerliste eingetragen sind.

Das passive Wahlrecht gilt für alle Glieder der Kirchengemeinde, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und in die Wählerliste eingetragen sind.

- (2) Gemeindeglieder sind vom Wahlrecht ausgeschlossen:
- a) wenn für sie zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist, dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht umfasst.
- b) wenn die Zulassung zum Abendmahl entzogen wurde.
- (3) Ist ein Gemeindeglied durch einen geordneten Dienst mit einer anderen Gemeinde verbunden, so kann es nach Vereinbarung beider Kirchengemeinden für die Zeit dieses Dienstes das aktive und passive Wahlrecht in der anderen Gemeinde innehaben.

- (1) Jede Kirchengemeinde ist einem Pfarramt zugeordnet. Das Pfarramt besteht für eine einzelne Gemeinde oder für mehrere Kirchengemeinden gemeinsam. Sein räumlicher Bezirk ist die Parochie.
- (2) Das Verfahren bei Änderung im Bestand sowie für die Errichtung und Aufhebung von Kirchengemeinden oder Parochien wird durch Kirchengesetz geregelt.
- (3) Für die Ordnung von Anstaltsgemeinden und Studentengemeinden sowie für Vereinbarungen mit kirchlichen Gemeinschaften, denen Gemeindeglieder zusätzlich angehören, ist der Landeskirchenrat zuständig.

- (1) Die Kirchengemeinde ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig nach Maßgabe dieser Verfassung. Organ ihrer Selbstverwaltung ist der Gemeindekirchenrat.
- (2) Jede Kirchengemeinde ist verpflichtet, an den Aufgaben, die durch die Landeskirche für alle gemeinsam wahrgenommen werden, ihren Anteil zu tragen.

§ 7

- (1) Die Gemeindekirchenräte einer Parochie können in allen Angelegenheiten der Parochie zur gemeinsamen Beratung und Beschlussfassung zusammentreten.
- (2) Mehrere Kirchengemeinden können sich zur besseren Erfüllung ihres Auftrages und aus finanziellen Gründen zu einem Gemeindeverband zusammenschließen. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

Zweiter Titel: Der Gemeindekirchenrat

A Zusammensetzung und Wahl

- (1) Der Gemeindekirchenrat besteht:
- a) aus den zum Dienst in der Gemeinde berufenen Pfarrern oder dem mit der Verwaltung einer Pfarrstelle Beauftragten und
- b) aus von der Gemeinde zu wählenden Ältesten, deren Zahl nach der Größe der Gemeinde festgelegt wird.
- (2) Ohne Stimmrecht nehmen die in der Gemeinde tätigen Vikare und die mit dem Predigtamt Beauftragten an den Sitzungen teil.
- (3) Die Mitarbeiter im Verkündigungsdienst, die nicht zu den gewählten Ältesten gehören, können ohne Stimmrecht teilnehmen.

(4) Die Zahl der Ältesten, die von der Kirchengemeinde gegen Entgelt beschäftigt werden, darf die Hälfte nicht übersteigen.

§ 9

- (1) Die Ältesten werden von den wahlberechtigten Gemeindegliedern gewählt. Die Wahl wird als gleiche, unmittelbare und geheime Wahl vollzogen.
- (2) Alles Nähere über die Wahl der Ältesten bestimmt das Wahlgesetz.

§ 10

- (1) Wählbar in den Gemeindekirchenrat sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltage das 18. Lebensjahr vollendet haben und die bereit sind, die in § 12 genannten Voraussetzungen für sich anzunehmen.
- (2) Eheleute und Verwandte ersten Grades können nicht Mitglieder des gleichen Gemeindekirchenrates sein. Ausnahmen kann der Landeskirchenrat gestatten. Bei Neuwahlen übernimmt unter mehreren Betroffenen derjenige das Amt, der die höchste Stimmenzahl erhalten hat.

§ 11

- (1) Die Amtsdauer des Gemeindekirchenrates beträgt sechs Jahre.
- (2) Die Ältesten bleiben bis zur Einführung ihrer Nachfolger im Amt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar, wenn die Voraussetzungen gegeben sind.
- (3) Mit Vollendung des 75. Lebensjahres scheidet der Älteste aus dem Gemeindekirchenrat aus.
- (4) Scheidet ein Ältester vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ergänzt sich der Gemeindekirchenrat für den Rest der Wahlzeit durch Zuwahl. Der Name des Gewählten ist der Gemeinde bekannt zu geben, aus der binnen 14 Tagen Einspruch erhoben werden kann. Der Einspruch ist der Kirchenleitung zur Entscheidung vorzulegen, wenn der Gemeindekirchenrat ihm nicht statt gibt.
- (5) Die Zuwahl bedarf der Bestätigung durch den Landeskirchenrat.

- (1) Von den Ältesten wird erwartet, dass sie am Gottesdienst und am Heiligen Abendmahl teilnehmen, sich um die Erkenntnis des Wortes Gottes bemühen, an den Aufgaben der Gemeinde mitarbeiten, in ihrer Lebensführung beispielhaft sind und Vertrauen wecken. Sie sollen befähigt sein, sich über die innere und äußere Lage ihrer Gemeinde ein Urteil zu bilden.
- (2) Die Ältesten sind im Gottesdienst vor der Gemeinde einzuführen. Das gilt auch für den Fall ihrer Wiederwahl.

(3) Die Ältesten legen bei ihrer Einführung das nachstehende Gelöbnis ab:

"Ich gelobe vor Gott und dieser Gemeinde, das mir anvertraute Amt der geschwisterlichen Gemeindeleitung gehorsam dem Worte Gottes nach den Ordnungen der Kirche und dieser Gemeinde sorgfältig und treu auszuüben und gewissenhaft darauf zu achten, dass in der Gemeinde Glaube und Liebe wachse und alles ordentlich und ehrlich zugehe."

(4) Die Ältesten sind mit der Ablegung dieses Gelöbnisses in das Amt eingetreten.

§ 13

- (1) Ein Ältester kann jederzeit sein Amt niederlegen, wozu eine schriftliche Erklärung notwendig ist.
- (2) Bei Verlust des Wahlrechts (§ 4 (2) scheidet der Älteste aus dem Gemeindekirchenrat aus.
- (3) Älteste können vom Landeskirchenrat von ihrem Dienst entbunden werden, wenn sie den mit ihrem Gelöbnis übernommenen Pflichten nicht nachkommen oder die Bedingungen ihrer Wahl nicht mehr erfüllen.
- (4) Gegen diese Maßnahme steht den Betroffenen innerhalb eines Monats das Recht der Beschwerde beim Landeskirchengericht zu.

§ 14

- (1) Der Gemeindekirchenrat wählt einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Einer von beiden soll Pfarrer sein. Von der Kirchengemeinde gegen Entgelt Beschäftigte sind nicht zum Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter wählbar. Außerdem soll in jedem Gemeindekirchenrat ein geschäftsführender Vorstand gebildet werden.
- (2) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertritt den Gemeindekirchenrat.
- (3) Wenn an einer Gemeindekirchenratssitzung ein Mitglied des Landeskirchenrates oder der Kreisoberpfarrer teilnehmen, so können diese jederzeit das Wort ergreifen, Anträge stellen und den Vorsitz übernehmen.

B Wirkungskreis

- (1) Der Gemeindekirchenrat als geistliche, brüderliche Leitung der Kirchengemeinde hat die besondere Aufgabe, für den regelmäßigen öffentlichen Gottesdienst, für die kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, für die missionarische und diakonische Arbeit der Gemeinde personell und materiell zu sorgen. Er vertritt die Gemeinde im Rechtsverkehr.
- (2) Er verwaltet Vermögen und Finanzen, Gebäude und Grundstücke der Kirchengemeinde und ist für deren sinnvolle Verwendung verantwortlich.
- (3) Er bestellt Mitarbeiter und berät Helfer und ordnet deren Dienste.
- (4) Er kann Ausschüsse bilden, die, auch zusammen mit Sachverständigen, besondere Aufgaben beraten.

(5) Seine Arbeit richtet sich im Übrigen nach der Kirchengemeindeordnung.

§ 16

- (1) Der Gemeindekirchenrat hat das Interesse der Kirchengemeinde wahrzunehmen.
- (2) Er hat die landeskirchlichen Gesetze und Verordnungen zu beachten und kann Anträge einbringen.
- (3) Er ist verpflichtet, durch seine gewählten Vertreter in der Kreissynode mitzuarbeiten und deren Beschlüsse und Anregungen zu beraten.
- (4) Weigert sich ein Gemeindekirchenrat, gesetzliche Leistungen, die aus dem Vermögen der Kirchengemeinde zu bestreiten sind, oder Ausgaben, die vom Landeskirchenrat zur Erhaltung kirchlicher Gebäude und Einrichtungen für notwendig erklärt worden sind, in den Haushalt aufzunehmen, so ist der Landeskirchenrat befugt, die Aufnahme in den Haushalt zu bewirken und weitere Anordnungen zu treffen.

§ 17

Die Beschlüsse des Gemeindekirchenrates bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Landeskirchenrates

- (a) bei dem Erwerb, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigentum, bei der Verpachtung kirchlicher Grundstücke und Vermietung kirchlicher Gebäude,
- b) bei der Veräußerung oder Veränderung von Gegenständen oder Gebäuden, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Wert haben.
- c) bei Anleihen, die nicht im laufenden Haushaltsjahr zurückerstattet werden können,
- d) bei der Anlegung oder anderweitigen Verwendung kirchlicher Begräbnisplätze,
- e) bei anderweitiger Verwendung zweckgebundener Vermögenswerte, laufende Haushaltsmittel werden hiervon nicht berührt,
- f) bei Aufstellung des jährlichen Haushalts und der Legung der Jahresrechnungen,
- g) bei Aufstellung und Änderung von Gemeindesatzungen.

- (1) Ein Gemeindekirchenrat, der gesetzwidrige Beschlüsse fasst oder die Anordnungen des Landeskirchenrates nicht ausführt, kann von diesem aufgelöst werden.
- (2) Die Auflösung erfolgt nach Anhören des Gemeindekirchenrates durch einen Beschluss, der zu begründen und zuzustellen ist.
- (3) Dem aufgelösten Gemeindekirchenrat steht gegen den Auflösungsbeschluss innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Wochen Beschwerde an das Landeskirchengericht zu. Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass ein gesetzwidriger Beschluss nicht vorliegt, oder dass die nicht ausgeführte Anordnung des Landeskirchenrates dem Gesetz widerspricht, oder dass Vorschriften des Abs. 2 nicht gewahrt sind. Bei gesetzwidrigen Beschlüssen Abs. 1 gemäß hat eine Beschwerde des Gemeindekirchenrates keine aufschiebende Wirkung.
- (4) Sobald der Auflösungsbeschluss rechtskräftig geworden ist, hat der Landeskirchenrat innerhalb eines Monats eine Neuwahl anzuordnen.

- der Landeskirchenrat einen (5) Gleichzeitig mit dem Auflösungsbeschluss hat Bevollmächtigen zu ernennen, auf den die Obliegenheiten des aufgelösten Gemeindekirchenrates übergehen, bis der Auflösungsbeschluss aufgehoben oder der neugewählte Gemeindekirchenrat zusammen-getreten ist.
- (6) Erweist sich in einer Kirchengemeinde die Bildung oder Beschlussfähigkeit des Gemeindekirchenrates für länger als ein Jahr als unmöglich, so kann der Landeskirchenrat auf Antrag des zuständigen Vorstandes der Kreissynode die Handlungsunfähigkeit des Gemeindekirchenrates feststellen. Er beschließt dann dessen Auflösung und beauftragt für die laufende Amtsdauer einen Bevollmächtigten mit der Wahrnehmung der Obliegenheiten des bisherigen Gemeindekirchenrates.

Dritter Titel: Ämter und Dienste der Kirchengemeinde

§ 19

- (1) Der der ganzen Gemeinde gegebene Auftrag zum Zeugendienst wird in der persönlichen Glaubensverantwortung des einzelnen Christen sowie in besonderen Ämtern und Diensten sichtbar, bei deren Regelung landeskirchliche Ordnungen zu beachten sind. Kirchliche Mitarbeiter sind haupt-, neben- und ehrenamtlich in einer Dienstgemeinschaft tätig.
- (2) Die Regelung aller Ämter und Dienste in der Kirchengemeinde hat dafür zu sorgen, dass die mancherlei geistlichen Gaben zur Auferbauung der Gemeinde und zum Dienst in der Welt wirken können.

§ 20

- (1) Der besondere, ständige Dienst der öffentlichen Verkündigung ist Auftrag des Pfarrers. Sein Dienst wird landeskirchlich geordnet.
- (2) Mit diesem Dienst werden Kandidaten nach abgeschlossener theologischer Vorbildung in der Ordination beauftragt und als Pfarrer (Pastoren) und Pastorinnen in Pfarrstellen berufen.
- (3) Zu diesem Dienst werden auch als Prediger(-innen) vorgebildete Kandidaten ordiniert und mit der Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragt.
- (4) Als Pfarrer gelten in dieser Verfassung die in Abs. (2) und (3) Genannten unbeschadet der herkömmlichen oder durch unterschiedliche Vorbildung begründeten Dienstbezeichnungen.

- (1) Die Landeskirche fordert von ihren Pfarrern, dass sie ihr Amt nach ihrem Ordinationsgelübde führen.
- (2) Die Ordination erfolgt gemäß Kirchengesetz.
- (3) Jede gemäß der Ordnung einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland vollzogene Ordination wird anerkannt.

- (1) Zu den Amtspflichten des Pfarrers gehört vornehmlich
- a) die Leitung des Gottesdienstes nach der geltenden Ordnung, die Predigt des göttlichen Wortes die Verwaltung der Sakramente, die Verrichtung aller übrigen kirchlichen Amtshandlungen und die Seelsorge;
- b) die kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und ihre Hinführung zu den Aufgaben der Gesamtgemeinde;
- c) die Förderung ökumenischer, diakonischer und missionarischer Verantwortung.
- (2) Der Dienst der Verkündigung und Seelsorge erfordert die Zurüstung in einer geistlichen Ordnung seines Lebens, im täglichen Hören auf Gottes Wort, im Gebet für die Gemeinde und in theologischer Arbeit.
- (3) Der Pfarrer ist verpflichtet, an den Pfarrkonventen seines Kirchenkreises teilzunehmen.
- (4) Der Pfarrer ist in seiner geistlichen Amtsführung im Rahmen der kirchlichen Ordnung selbständig und nur an sein Ordinationsgelübde gebunden.
- (5) Ein Verfahren bei Beanstandung der Lehre wird nach besonderer Ordnung geregelt.

Der Pfarrer ist verpflichtet, auf Anordnung des Landeskirchenrates und im Einvernehmen mit dem Kreisoberpfarrer, neben seinem Gemeindedienst auch Aufgaben im Auftrage der Landeskirche zu übernehmen. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur nach Maßgabe eines Kirchengesetzes.

§ 24

- (1) Die Pfarrer derselben Gemeinde sind einander gleichgestellt und führen die gleiche Amtsbezeichnung. Zwischen ihnen kann der Gemeindebezirk in räumlich abgegrenzte Seelsorgebezirke geteilt werden.
- (2) Die räumliche Teilung wie auch die Verteilung der Aufgaben erfolgt durch Vereinbarung mit Zustimmung des Gemeindekirchenrats. Wird eine Vereinbarung nicht erzielt oder die Zustimmung versagt, so entscheidet der Kreisoberpfarrer.
- (3) Dem Pfarramt obliegt die Leitung des Pfarrbüros. Pfarramtsführer ist in der Regel der für die Kirchengemeinde zuständige Pfarrer. In Gemeinden oder Parochien mit mehreren Pfarrern bestimmt der Landeskirchenrat den Pfarramtsführer. Im Fall seiner Verhinderung folgen zu seiner Vertretung die übrigen nach dem Dienstalter.

8 25

- (1) Ein Pfarrer darf eine Amtshandlung, um die er gebeten, für die er aber nicht zuständig ist, nur vornehmen, nachdem er das Einverständnis des zuständigen Pfarrers erhalten hat.
- (2) Die Beurkundung von Amtshandlungen erfolgt durch das Pfarramt der Kirchengemeinde, in der die Amtshandlung vollzogen ist.

- (3) Über jede vorgenommene Amtshandlung ist dem zuständigen Pfarramt Mitteilung zu machen.
- (4) In Notfällen ist der Pfarrer zur Vornahme einer Amtshandlung, für die er nicht zuständig ist, verpflichtet; sonst unterliegt sie seiner freien Entscheidung.

- (1) Die Besetzung der einzelnen Pfarrstelle, die zur Wiederbesetzung vorgesehen wird, erfolgt abwechselnd durch den Landeskirchenrat und durch Gemeindewahl.
- (2) In jedem Fall soll die Besetzung einer Pfarrstelle im Einvernehmen zwischen Kirchengemeinde und Landeskirchenrat erfolgen.
- (3) Die Voraussetzung für die Anstellungsfähigkeit sowie die dienstrechtlichen Verhältnisse des Pfarrers werden durch ein Pfarrerdienstgesetz, Besoldung und Versorgung durch eine Besoldungsordnung geregelt.

§ 27

- (1) Das Wahlrecht der Gemeinde § 26 (1) gemäß wird durch den Gemeindekirchenrat wahrgenommen. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Der Beschluss ist der Gemeinde bekannt zu geben. Erfolgt gegen den Beschluss binnen zwei Wochen Widerspruch von mindestens einem Fünftel der wahlberechtigten Gemeindeglieder, so ist der Beschluss ungültig.
- (2) Die Wahl eines Pfarrers durch den Gemeindekirchenrat bedarf der Bestätigung durch den Landeskirchenrat, der auch dem Gewählten seine Wahl und deren Bestätigung mitteilt und ihn in das Amt beruft.
- (3) Das Nähere wird durch ein Pfarrwahlgesetz geregelt.

§ 28

- (1) Im Falle der Besetzung durch den Landeskirchenrat steht dem Gemeindekirchenrat das Recht zu, nach abgelegter Probepredigt begründete Einwendungen gegen Lehre, Wandel, Person und Gaben des vorgesehenen Pfarrers zu erheben.
- (2) Der Landeskirchenrat ist berechtigt, die erforderliche Anzahl von Pfarrstellen für die Besetzung mit den Kreisoberpfarrern und den theologischen Mitgliedern des Landeskirchenrates in Anspruch zu nehmen.

- (1) Außer in den in § 26 (1) genannten regelmäßigen Fällen kann eine Pfarrstelle durch den Landeskirchenrat besetzt werden, wenn der Gemeindekirchenrat beschließt, von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch zu machen, oder wenn keine gültige Wahl zu erzielen ist.
- (2) Auch dieser Beschluss des Gemeindekirchenrats unterliegt den in § 27 (1) genannten Bedingungen.

Gegen seinen Willen darf ein Pfarrer nur auf Grund eines Kirchengesetzes auf eine andere Stelle oder in den einstweiligen oder dauernden Ruhestand versetzt oder vorläufig oder dauernd seines Amtes enthoben werden. Dieses Gesetz hat das Verfahren zu regeln.

§ 31

- (1) Ein Pfarrer kann auch durch den Landeskirchenrat auf eine landeskirchliche Pfarrstelle berufen werden.
- (2) Landeskirchliche Pfarrstellen bedürfen der Genehmigung der Synode.

§ 32

Der Landeskirchenrat kann Pfarrern im Ruhestand mit ihrem Einverständnis einen Beschäftigungsauftrag erteilen.

§ 33

- (1) Die Einkünfte der Pfarrstellen aus deren eigenem Vermögen sind unbeschadet der Eigentumsrechte jeder Kirchengemeinde an ihrem Pfarrvermögen an die Landeskirchenkasse abzuführen. Sie dürfen nur zur Besoldung aller Pfarrer der Landeskirche verwendet werden.
- (2) Der Pfarrer hat Anspruch auf eine freie Dienstwohnung. Sie ist in angemessener Größe im Pfarrhaus zu gewähren. Notfalls ist eine angemessene Dienstwohnung durch die Kirchengemeinde zu mieten.
- (3) Die Einkünfte aus den Pfarrhäusern verbleiben den Kirchengemeinden, die für die Lasten und Abgaben sowie für Erhaltung und Reparaturen aufzukommen haben.

- (1) Arbeitsbereich und Dienstverhältnisse der anderen Mitarbeiter in der Kirchengemeinde werden mit dem Gemeindekirchenrat geregelt. Die haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter sollen nach ihrer Haltung und Befähigung für die ihnen zu übertragenden Aufgaben geeignet sein. Sie werden für ihren Dienst vorbereitet und fortgebildet.
- (2) Die Mitarbeiter werden angemessen für ihr Amt beauftragt. Sie werden in der Regel im Gemeindegottesdienst in ihr Amt eingeführt und verpflichtet.
- (3) Der Pfarrer berät sich in regelmäßigen Dienstbesprechungen mit den anderen Mitarbeitern, insbesondere mit dem Gemeindepädagogen, dem Kirchenmusiker und dem Rendanten. Er koordiniert ihre Aufgaben.
- (4) Mit dem Dienst der Verkündigung im Gottesdienst können kirchlich bewährte Gemeindeglieder als Lektoren beauftragt werden. Das Nähere regelt eine Ordnung des Lektorendienstes.

II. Abschnitt: Der Kirchenkreis

Erster Titel: Allgemeine Bestimmungen

§ 35

- (1) Die Gesamtheit der landeskirchlichen Gemeinden ist in Kirchenkreise eingeteilt.
- (2) Der Umfang jedes Kirchenkreises wird durch Herkommen oder Gesetz bestimmt. Jede Änderung in der Abgrenzung erfolgt durch besonderes Kirchengesetz.

Zweiter Titel: Der Kreisoberpfarrer

- (1) Der Kreisoberpfarrer übt im landeskirchlichen Auftrag die geistliche Leitung und die Dienstaufsicht im Kirchenkreis aus.
- (2) Zu seinen Amtspflichten und Befugnissen gehört insbesondere:
- a) die Ordination der Kandidaten und die Einführung der Pfarrer in ihr Amt im Auftrage des Landeskirchenrates;
- b) die Visitation der Gemeinden seines Kirchenkreises nach einer besonderen Ordnung;
- c) die Aufsicht über Amtsführung und Fortbildung der Pfarrer;
- d) die Aufgabe, Misshelligkeiten zwischen Gemeinden, Pfarrern und Gemeindekirchenräten auszugleichen;
- e) die Regelung der Dienstvertretung in vorübergehenden Fällen und die Gewährung von Urlaub:
- f) die Einweihung gottesdienstlicher Gebäude im Auftrage des Landeskirchenrates;
- g) die Mitwirkung bei Ingebrauchnahme kirchlicher Geräte und Einrichtungen (z.B. Orgel und Glocken);
- h) die Mitarbeit im Diakonischen Werk des Kirchenkreises.
- (3) Der Kreisoberpfarrer ist in seinem Kirchenkreis Berater und Seelsorger der Pfarrer und der anderen Mitarbeiter im dienstlichen und persönlichen Bereich.
- (4) Er bespricht sich regelmäßig mit den anderen leitenden Mitarbeitern im Kirchenkreis, insbesondere mit dem Kreisbeauftragten für Gemeindepädagogik und dem Kreiskirchenmusikwart, den Vertretern kirchlicher Werke und besonderer Dienste, und koordiniert ihre Aufgaben.
- (5) Er gehört zum Vorstand der Kreissynode und gibt einen jährlichen Bericht über die Entwicklung des kirchlichen Lebens im Kirchenkreis vor der Kreissynode.

- (1) Der Kreisoberpfarrer wird von der Kirchenleitung auf acht Jahre berufen.
- (2) Vor der Berufung ist in einer besonders einzuberufenden Versammlung der aktiven Pfarrer, der Mitglieder des Vorstandes der Kreissynode und der zu ihr gehörenden Landessynodalen und eines Vertreters des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises der Nominierte vorzustellen. Sie haben das Recht, gegen ihn Einwendungen zu erheben. Er kann nicht berufen werden, wenn in einer geheimen Abstimmung mehr als die Hälfte der zu Befragenden sich gegen ihn erklärt. Sind hintereinander zwei für das Kreisoberpfarramt vorgestellte Kandidaten abgelehnt, so ist die Kirchenleitung berechtigt, einen dritten Kandidaten in das Kreisoberpfarramt zu berufen.
- (3) Aus den Pfarrern des Kirchenkreises wird der zuständige Stellvertreter des Kreisoberpfarrers durch den Landeskirchenrat ernannt.

- (1) Der Kreisoberpfarrer kann jederzeit von seinem Amt zurücktreten.
- (2) Wird er Mitglied des Landeskirchenrats, so muss er vom Kreisoberpfarramt zurücktreten.
- (3) Die Kirchenleitung kann einen Kreisoberpfarrer von seinem Amt abberufen, wenn die ordentliche Ausübung seines Amtes nicht mehr gewährleistet ist. Sie muss vorher den Kreisoberpfarrer und die Pfarrer des betreffenden Kirchenkreises anhören.
- (4) Besoldung und Versorgung des Kreisoberpfarrers werden durch die Pfarrbesoldungsordnung geregelt.

Dritter Titel: Die Kreissynode

- (1) In jedem Kirchenkreis wird eine Kreissynode gebildet.
- (2) Ihr gehören an:
- a) der Kreisoberpfarrer,
- b) alle Pfarrer, die im Kirchenkreise eine Pfarrstelle innehaben, verwalten oder in eine solche entsandt sind.
- c) aus jeder Kirchengemeinde des Kreises ein Ältester, aus Gemeinden mit mehr als 750 wahlberechtigten Gemeindegliedern ein zweiter, mit mehr als 1500 ein dritter Ältester,
- d) der Kreisbeauftragter für Gemeindepädagogik und der Kreiskirchenmusikwart,
- e) ein Viertel der Mitglieder des Mitarbeiterkonvents des Kirchenkreises, die von diesem gewählt werden.
- f) bis zu vier vom Kreissynodalvorstand berufene, im kirchlichen Leben bewährte Gemeindeglieder,
- g) die dem Kirchenkreis angehörenden Mitglieder der Synode der Evangelischen Landeskirche Anhalts. Ein berufener Synodaler kann nur einer Kreissynode angehören. Er hat sich gegenüber den Vorständen der betreffenden Kreissynoden und dem Präses der Landessynode schriftlich zu erklären.

- h) ein Vertreter der Diakonie, den der Vorstand des Diakonischen Werks im Kirchenkreis bestimmt. Soweit im Kirchenkreis kein Diakonisches Werk besteht, beruft ihn der Vorstand der Kreissynode.
- (3) Vikare nehmen als mitarbeitende Gäste an den Tagungen der Kreissynode teil.

- (1) Die Kreissynode dient der Stärkung der Glaubensgemeinschaft und der kirchlichen Verantwortung im Kirchenkreis. Sie soll das kirchliche Leben in den Kirchengemeinden zusammenfassen, anregen und fördern.
- (2) Die Kreissynode kann über alle Angelegenheiten des Kirchenkreises beraten und beschließen. Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenrates. Rechte, die den Kirchengemein den zustehen, dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Die besonderen Aufgaben der Kreissynode sind:
- a) sie trägt Sorge für Gemeindearbeit, Finanzen und Bauten im Kirchenkreis. Dazu wählt sie drei ständige Ausschüsse und deren Vorsitzende;
- b) sie bereitet die Wahl der Synodalen für die Synode der Landeskirche vor;
- c) sie wählt die Stellvertreter der Synodalen für die Synode der Landeskirche;
- d) sie nimmt den Bericht des Kreisoberpfarrers entgegen und bespricht ihn.
- e) Sie trägt Sorge für die diakonische Arbeit im Kirchenkreis und kann dazu einen Ausschuss bilden.
- (4) Für weitere Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden.

§ 41

- (1) Die Kreissynode hat eine Amtsdauer von sechs Jahren.
- (2) Sie tritt mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Tagung zusammen.
- (3) Ihre Wahl und Arbeitsweise wird durch Kirchengesetz geregelt.
- (4) Der Vorstand vertritt die Kreissynode gegenüber den Kirchengemeinden und dem Landeskirchenrat. Der Landeskirchenrat kann im Einvernehmen mit dem Vorstand die Ausschüsse mit bestimmten Aufgaben beauftragen.
- (5) Die für die Kreissynode erforderlichen Mittel werden durch Umlage auf die Kirchengemeinden aufgebracht, soweit sie nicht die Landeskirche übernimmt.

III. Abschnitt: Die Landeskirche

Erster Titel: Allgemeine Bestimmungen

§ 42

(1) Die Evangelische Landeskirche Anhalts besteht aus den ihr herkömmlich oder durch Kirchengesetz zugeordneten Kirchengemeinden.

- (2) Zur Landeskirche können auf Grund von Vereinbarungen auch Anstalts- und andere Sondergemeinden gehören.
- (3) Die Organe der Evangelischen Landeskirche Anhalts sind:
 - a) die Landessynode;
 - b) die Kirchenleitung;
 - c) der Landeskirchenrat.
- (4) Einrichtungen der Landeskirche sind:
 - a) das Landeskirchengericht,
 - b) das landeskirchliche Disziplinargericht,
 - c) die Spruchkammer für Lehrbeanstandungen.

Zweiter Titel: Die Landessynode

§ 43

- (1) Die Landessynode ist die oberste Vertretung der Landeskirche. Sie kann über alle Angelegenheiten der Landeskirche im Rahmen dieser Verfassung beraten und beschließen.
- (2) Die Vollmachten der anderen Organe der Landeskirche werden durch die Landessynode erteilt. Ihr sind diese Organe verantwortlich.
- (3) Die Landessynode fördert die gemeinsame Verantwortung und die Zusammenarbeit der Kirchen.

§ 44

- (1) Die Landessynode besteht aus 33 gewählten und 6 berufenen Synodalen. Elf gewählte und zwei berufene Synodale sind Pfarrer, die in der Landeskirche eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten.
- (2) Für die gewählten Synodalen werden Stellvertreter gewählt, die bei Ausscheiden oder Verhinderung eines Synodalen in der Reihenfolge ihrer Wahl in die Synode eintreten. Scheidet ein Stellvertreter endgültig aus, sind Nachwahlen vorzunehmen.
- (3) Die Kirchenleitung beruft die 6 Synodalen und ihre Stellvertreter. Diese sind personengebunden.

- (1) Die Wahl der Synodalen erfolgt durch die Gemeindekirchenräte, die Wahl der Stellvertreter durch die Kreissynoden, beide in geheimer Abstimmung.
- (2) Wählbar sind dieselben Personen, die in den Gemeindekirchenrat wählbar sind und sich bereit erklären, das in § 46 vorgeschriebene Gelöbnis abzulegen. Die Einschränkung des § 10 Abs. 2 Satz 1 gilt für die Landessynode nur in bezug auf Eheleute.

(3) Das Nähere regeln entsprechende Wahlgesetze.

§ 46

- (1) Die Synodalen legen zu Beginn der Wahlperiode oder in der ersten Sitzung, an der sie teilnehmen, nachstehendes Gelöbnis ab:
- "Ich gelobe vor Gott, dass ich meine Obliegenheiten als Mitglied der Landessynode sorgfältig und treu, dem Worte Gottes und den Ordnungen der Landeskirche gemäß erfüllen und danach trachten will, dass die Kirche in allen Stücken wachse zu dem hin, der das Haupt ist, Christus."
- (2) Mit Ablegung dieses Gelöbnisses ist der Synodale in das Amt eingetreten.
- (3) Synodale, die ihr Amt niederlegen, haben dies dem Präses gegenüber schriftlich zu erklären.
- (4) Mit Vollendung des 75. Lebensjahres scheidet der Synodale aus der Landessynode aus.

§ 47

Die Synodalen sind Vertreter der ganzen Landeskirche und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden, vielmehr verpflichtet, nach eigener Erkenntnis zu entscheiden.

§ 48

- (1) Die Amtsdauer der Landessynode beträgt sechs Jahre. Sie endet mit der Arbeitsaufnahme der neuen Synode.
- (2) Die Tagungen werden nach Beschluss der Kirchenleitung durch den Präses als offene oder geschlossene Tagungen einberufen. In besonderen Fällen kann die Öffentlichkeit durch Beschluss der Synode ausgeschlossen werden.
- (3) Klausurtagungen werden auf Beschluss des Ältestenrates durch den Präses einberufen.
- (4) Eine Tagung muss einberufen werden, wenn zehn Synodale es verlangen oder der Ältestenrat dies einstimmig beschließt.

- (1) Die Sitzungen der Landessynode werden mit einer Andacht eingeleitet und geschlossen.
- (2) Im Verlauf der Tagung soll die Synode an einem Gemeindegottesdienst teilnehmen.
- (3) Ein wesentlicher Teil der Arbeit der Landessynode geschieht durch ihre Ausschüsse. Diese werden von ihren Vorsitzenden einberufen. Der Präses und der Landeskirchenrat sind unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (4) Im Übrigen regelt die Landessynode ihren Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung.

- (1) Die Landessynode ist bei Anwesenheit von mindestens 20 Synodalen Beschlussfähig. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Zur Änderung der Verfassung bedarf es der Zustimmung von 25 Synodalen.

Zum Wirkungskreis der Landessynode gehören:

- a) die Prüfung der Wahl ihrer Mitglieder,
- b) die Wahl des Präses, der beiden anderen Mitglieder des Präsidiums und ihre Stellvertreter,
- c) die Wahl des Landeskirchenrates, seines Vorsitzenden und dessen Stellvertreters,
- d) Wahlen der Kirchenleitung,
- e) Wahlen zum Landeskirchengericht, zum landeskirchlichen Disziplinargericht und zur Spruchkammer für Lehrbeanstandungen,
- f) die Entgegennahme und Erörterung der Tätigkeitsberichte des Landeskirchenrates,
- g) die Beratung und Beschlussfassung über Vorlagen des Landeskirchenrates und der Synodalausschüsse,
- h) die Beschlussfassung über Kirchengesetze,
- i) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan der Landeskirche,
- k) die Prüfung und Genehmigung der Jahresabschlüsse und damit die Entlastung des Landeskirchenrates,
- 1) die Aufnahme von Darlehen,
- m) die Genehmigung zur Einführung neuer, regelmäßig wiederkehrender Kirchenkollekten im Bereich der Landeskirche,
- n) die Entsendung von Synodalen als Mitglieder der Prüfungskommissionen zu Prüfungen der theologischen Kandidaten,
- o) die Wahl von Vertretern in Synoden und andere kirchliche Organe, in denen die Landeskirche mitarbeitet.

§ 52

Die Landessynode beschließt über die Ordnung für das kirchliche Leben sowie über die Einführung von Agenden, Gesangbüchern, Bibelübersetzungen und Lehrbüchern.

- (1) Die Kirchengesetze kommen zustande durch übereinstimmende Beschlüsse der Landessynode und des Landeskirchenrates. Ein von der Landessynode beschlossenes Gesetz wird dem Landeskirchenrat vom Präses bekannt gegeben mit der Aufforderung, gleichlautend zu beschließen. Bei dieser Beschlussfassung erhält das Kirchengesetz sein Datum. Das Gesetz wird dann vom Landeskirchenrat unter Bezugnahme auf den Beschluss der Landessynode mit der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters verkündet.
- (2) Stimmt der Landeskirchenrat einem von der Landessynode beschlossenen Kirchengesetz nicht zu, so hat er dies binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Synodalbeschlusses dem Präses schriftlich anzuzeigen. Die Synode kann über das Gesetz noch einmal beschließen.

Erhält es hierbei die Zustimmung von 25 Synodalen, so steht dem Landeskirchenrat ein weiterer Widerspruch nicht zu.

(3) Kirchengesetze und Verordnungen werden im "Amtsblatt" veröffentlicht oder in einer anderen, vom Landeskirchenrat jeweils bestimmten Form bekannt gegeben.

§ 54

- (1) Das Präsidium der Landessynode wird für deren Amtsdauer gewählt, bleibt aber bis zur Bildung des neuen Präsidiums in Tätigkeit.
- (2) Es besteht aus dem Präses und zwei Beisitzern als seine Stellvertreter. Der Präses soll nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken stehen. Ein Mitglied des Präsidiums ist Pfarrer. Für die Beisitzer werden Stellvertreter gewählt. Einer von diesen muss Pfarrer sein.
- (3) Der Präses ist der ständige Vertreter der Landessynode. Er eröffnet und schließt die Sitzungen, leitet die Verhandlungen gemeinsam mit den anderen Mitgliedern des Präsidiums und handhabt die Ordnung. Er bereitet die Tagungen vor, wertet sie aus und stimmt die Arbeit der Ausschüsse aufeinander ab.

§ 55

- (1) Für wichtige, die Synode oder die Landeskirche betreffende Vorentscheidungen, steht dem Präses ein Ältestenrat zur Seite. Er besteht aus dem Präsidium, aus den ständigen Stellvertretern der Beisitzer und aus zwei von der Synode in geheimer Abstimmung für die Dauer der Wahlzeit zu wählenden Synodalen, die nicht Pfarrer sind. Vorsitzender ist der Präses.
- (2) Sofern der Landessynode Beschwerden gegen Entscheidungen des Landeskirchenrates eingereicht werden, hat der Ältestenrat darüber zu beraten. Lassen sie sich durch Verhandlung mit den Parteien beheben, kann der Ältestenrat die Sache als damit erledigt beschließen. Anderenfalls hat er sie bei nächster Gelegenheit der Synode mit begründeter Stellungnahme vorzulegen. Die Rechte des Landeskirchengerichtes werden hiervon nicht berührt.
- (3) Fühlt sich eine Kirchengemeinde durch einen Beschluss gemäß § 52 in ihren Rechten verletzt, kann sie beim Ältestenrat begründeten Widerspruch erheben. Gelingt es dem Ältestenrat gemeinsam mit dem Landeskirchenrat nicht, die Gemeinde von der Richtigkeit zu überzeugen, so kann er der Landessynode eine zeitlich begrenzte Ausnahmegenehmigung für diese Gemeinde empfehlen.
- (4) Dem Ältestenrat steht für die Landeskirche das Begnadigungsrecht zu.

- (1) Die Arbeitsräume und -mittel sowie die personellen Hilfskräfte für die Landessynode stellt der Landeskirchenrat zur Verfügung. Die benötigten Geldmittel werden im Haushalt der Landeskirche vorgesehen. In diesem Rahmen werden sie von der Landeskirchenkasse auf Anweisung des Präses verausgabt.
- (2) Die Synodalen erhalten finanzielle Entschädigungen gemäß Kirchengesetz.

Dritter Titel: Die Kirchenleitung

§ 57

Die Landeskirche wird durch die Kirchenleitung geleitet, unbeschadet der Befugnisse des Landeskirchenrates. Kirchenleitung und Landeskirchenrat bedürfen zur Amtsführung des Vertrauens der Landessynode und sind ihr verantwortlich.

§ 58

- (1) Der Kirchenleitung gehören an:
- a) die Mitglieder des Landeskirchenrates,
- b) das Präsidium der Landessynode,
- c) zwei von der Landessynode in geheimer Abstimmung gewählte Landessynodale.
- (2) Für die zwei von der Landessynode gewählten Mitglieder der Kirchenleitung wählt die Landessynode in geheimer Abstimmung personengebundene Stellvertreter.
- (3) Den Vorsitz in der Kirchenleitung führt der Kirchenpräsident, in seiner Vertretung der Präses.
- (4) Die Amtsdauer der Kirchenleitung beträgt 6 Jahre.
- (5) Die Kirchenleitung führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift: "Evangelische Landeskirche Anhalts Kirchenleitung".
- (6) Die Kirchenleitung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Landessynode bedarf.

- (1) Aufgaben der Kirchenleitung sind im besonderen:
- a) die Entscheidung und Verlautbarung zu Fragen von weitreichender und grundsätzlicher Bedeutung in bezug auf die Landeskirche, das Verhältnis zur Öffentlichkeit und zu anderen Kirchen;
- b) der Erlass von Verordnungen mit Gesetzeskraft, wenn die Einberufung einer Tagung der Landessynode nicht möglich ist oder sich durch die Bedeutung der Sache nicht rechtfertigen lässt;
- c) die laufende gegenseitige Information;
- d) Beschlussfassung über landeskirchliche Visitationen;
- e) Nominierung und Berufung von Kreisoberpfarrern;
- f) die Anstellung und Berufung von Pfarrern sowie Kirchenbeamten und ihre Versetzung in den dauernden Ruhestand;
- g) Beratung und Beschlussfassung über disziplinarrechtliche Fragen in bezug auf alle Pfarrer und Kirchenbeamte der Landeskirche;
- h) Feststellung der Amts und Dienstbezeichnungen;
- i) Beratung der Berichte von besonders Beauftragen, Einrichtungen und Werke;
- k) Beschlüsse über Verleihung von Titeln;

- 1) Beschlüsse über sonstige Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden;
- m) Mitarbeit bei der Vorbereitung und Auswertung von Tagungen der Landessynode.
- (2) Beschlüsse zu (1) a) und b) werden vom Vorsitzenden der Kirchenleitung und vom Präses gemeinsam, alle übrigen Beschlüsse vom Vorsitzenden der Kirchenleitung ausgefertigt.
- (3) Die Sitzungen der Kirchenleitung finden monatlich statt. Sie werden im Einvernehmen mit dem Präses durch den Landeskirchenrat vorbereitet.
- (4) Entscheidungen gemäß (1) a) und b) gelten als vorläufig. Sie unterliegen jedoch bereits den Rechtsmittelbedingungen. Die Kirchenleitung hat der Landessynode bei ihrer nächsten Tagung die getroffene Entscheidung vorzutragen und Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit zu begründen. Stimmt die Synode zu, wird die Verordnung endgültig oder gilt der Beschluss als Entscheidung der Landessynode. Anderenfalls wird der Beschluss der Kirchenleitung außer Kraft gesetzt.

Vierter Titel: Der Landeskirchenrat

- (1) Der Landeskirchenrat besteht aus drei bis fünf von der Landessynode zu wählenden theologischen und nichttheologischen Mitgliedern, die das passive Wahlrecht zu einer Synode besitzen und das 30. Lebensjahr vollendet haben. Sie müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören.
- (2) Die theologischen Mitglieder müssen eine Gemeindepfarrstelle innehaben. Dabei ist sicherzustellen, dass die hauptamtliche Tätigkeit im Landeskirchenrat gewährleistet und auf einen geregelten Predigtauftrag nicht verzichtet wird.
- (3) Mit der Wahl in den Landeskirchenrat verliert der Pfarrer den Vorsitz im Gemeindekirchenrat und scheidet aus der Führung des Pfarramtes aus, sofern er diese Funktionen ausübte. Eine spätere Beauftragung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Kirchenleitung.
- (4) Der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden werden von der Landessynode gewählt.
- (5) Die Wahlen zum Landeskirchenrat erfolgen in geheimer Abstimmung. Näheres regelt ein Wahlgesetz.
- (6) Die Mitglieder des Landeskirchenrates dürfen nicht gleichzeitig der Landessynode oder dem Landeskirchengericht angehören. Synodale scheiden mit ihrer Wahl in den Landeskirchenrat aus der Landessynode aus.
- (7) Die Mitglieder des Landeskirchenrates legen bei ihrem Amtsantritt nachstehendes Gelöbnis ab:
- "Ich gelobe vor Gott, dass ich meine Obliegenheiten als Mitglied des Landeskirchenrates sorgfältig und treu, dem Worte Gottes und den Ordnungen der Landeskirche gemäß erfüllen

und danach trachten will, dass die Kirche in allen Stücken wachse zu dem hin, der das Haupt ist, Christus."

§ 61

(1) Die Amtsdauer der Mitglieder des Landeskirchenrates beträgt 6 Jahre.

§ 62

- (1) Der Vorsitzende des Landeskirchenrates führt die Amtsbezeichnung "Kirchenpräsident". Er muss Theologe sein. Er trägt das Amtskreuz. Der Kirchenpräsident vertritt die Landeskirche in der Öffentlichkeit und gegenüber anderen Kirchen. Mit seiner Wahl übernimmt er den Vorsitz in der Kirchenleitung.
- (2) Die Landessynode wählt in geheimer Abstimmung zwei gleichberechtigte Stellvertreter des Vorsitzenden des Landeskirchenrates. Ein Stellvertreter muss Theologe, der andere Stellvertreter muss Jurist sein.
- (3) Die Mitglieder des Landeskirchenrates führen die Amtsbezeichnung "Oberkirchenrat".
- (4) Jedes Mitglied des Landeskirchenrates kann jederzeit von seinem Amt zurücktreten.
- (5) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds findet eine Nachfolgewahl durch die Landessynode statt, sofern diese nichts anderes beschließt. Sie gilt für eine volle Amtsdauer.

- (1) Der Landeskirchenrat ist eine bruderschaftliche Leitung. Er vertritt die Landeskirche im Rechtsverkehr. Seine Mitglieder tragen in gleicher Weise die gemeinsame Verantwortung. In diesem Rahmen verantwortet jedes Mitglied sein Dezernat selbständig, ist aber zu rechtzeitiger und umfassender Information im Landeskirchenrat verpflichtet.
- (2) Zur Erfüllung der kirchenleitenden und laufenden Verwaltungsaufgaben wird ein Landeskirchenamt gebildet. Das Landeskirchenamt wird unbeschadet der Befugnisse der Kirchenleitung vom Landeskirchenrat geleitet.
- (3) Der Landeskirchenrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Landessynode bedarf.
- (4) Der Landeskirchenrat hat im Besonderen folgende Aufgaben:
- a) Er leitet das Landeskirchenamt und die dazugehörigen Verwaltungsämter der Kirchenkreise.
- b) Unbeschadet der Befugnisse der Kirchenleitung entsendet und beauftragt er die Pfarrer und überträgt ihnen Pfarrstellen. Er beruft die Stellvertreter der Kreisoberpfarrer und die Beamten. Er ordnet deren Versetzung und Pensionierung und bereitet die Beschussfassung der Kirchenleitung vor. Er schließt mit den landeskirchlichen Angestellten Arbeitsverträge ab.
- c) Er übt über Pfarrer, Beamte und alle übrigen Mitarbeiter die Dienstaufsicht aus.
- d) Er wacht über Lehre und Verkündigung des Evangeliums.

- e) Er fördert die Heranbildung und Weiterbildung von Mitarbeitern für die Ämter und Dienste der Landeskirche und der Kirchengemeinden.
- f) Er fördert Aufbau und Dienst der Kirchengemeinden durch Bestellung und Beratung von landeskirchlichen Beauftragten für Gemeindepädagogik, Religionsunterricht, Jugendarbeit, Kirchenmusik, Diakonie, Ökumene und Mission und andere Gemeindedienste. Er ordnet den Dienst dieser Mitarbeiter.
- g) Er führt die Beschlüsse der Kirchenleitung aus. Er führt landeskirchliche Visitationen durch und wertet diese aus.
- h) Er beruft die Kreisoberpfarrer zu monatlichen Sitzungen ein.
- i) Er legt im Einvernehmen mit der Kirchenleitung der Landessynode Gesetzes- und Beschlussentwürfe vor, entscheidet über von der Landessynode verabschiedete Kirchengesetze und verkündet die Kirchengesetze im Amtsblatt.
- k) Er informiert die Kirchenleitung und die Landessynode und erstattet diesen einen jährlichen Tätigkeitsbericht.
- l) Er verwaltet das Vermögen und die Finanzen der Landeskirche. Er betreut ihre Grundstücke und Gebäude, ihre Bibliotheken, Archive und Kunstwerke.
- m) Er legt der Landessynode im Einvernehmen mit der Kirchenleitung den Haushaltsplan der Landeskirche als Gesetzentwurf sowie die Jahresrechnung vor.
- n) Er beaufsichtigt die Verwaltung in den Kirchengemeinden. Er kann die Aufnahme kirchengesetzlicher Leistungen in deren Haushalt veranlassen und die dazu erforderlichen Maßnahmen durchführen.
- o) Er übt die Rechtsaufsicht über kirchliche Stiftungen aus.
- p) Er überwacht die Einhaltung der verfassungsmäßigen und sonstigen kirchengesetzlichen Bestimmungen.
- (5) Der Landeskirchenrat leitet alle Einnahmen und Ausgaben der Landeskirche über die Landeskirchenkasse. Zur Deckung der Ausgaben dienen die Einnahmen aus
- a) den Kirchensteuern,
- b) den Pfarrstellenkassen,
- c) dem eigenen Vermögen,
- d) den Umlagen und Beiträgen,
- e) den sonstigen Leistungen.
- (6) Zur Deckung der Ausgaben darf der Landeskirchenrat mit Zustimmung der Kirchenleitung und des Finanzausschusses der Landessynode Anleihen aufnehmen. Bei Anleihen größeren Umfangs ist die Zustimmung der Landessynode erforderlich.

- (1) Der Landeskirchenrat führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift "Evangelische Landeskirche Anhalts Landeskirchenrat".
- (2) Die Unterschriftsberechtigung der Mitglieder des Landeskirchenrates und der Mitarbeiter des Landeskirchenamtes wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 65

(1) Die Mitglieder des Landeskirchenrates nehmen an den Sitzungen der Landessynode und ihrer Ausschüsse teil. Sie unterstehen während der Synodaltagungen der Ordnungsgewalt des

Präses bzw. des amtierenden Präses. Will ein Mitglied des Landeskirchenrates Sachfragen klären, wird ihm unverzüglich das Wort erteilt.

- (2) Die Landessynode kann nach vorangegangener Beschlussfassung ohne Landeskirchenrat tagen.
- (3) An den Sitzungen von Ausschüssen der Landessynode soll ein Mitglied des Landeskirchenrates teilnehmen.

§ 66

Vergütungen der Mitglieder des Landeskirchenrates werden kirchengesetzlich festgelegt.

Fünfter Titel: Einrichtungen der Landeskirche

§ 67

- (1) Das Landeskirchengericht ist ein Verwaltungsgericht. Besetzung und Zuständigkeit sowie das Verfahren werden durch besonderes Kirchengesetz geregelt. Der Vorsitzende und die Mitglieder werden von der Landessynode gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Landeskirchenrates sein.
- (2) Als Landeskirchengericht gilt auch ein Verwaltungsgericht, das mit anderen Landeskirchen gemeinsam gebildet wird. Die Mitglieder für die Evangelische Landeskirche Anhalts werden von der Landessynode gewählt. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 68

Als landeskirchliches Disziplinargericht wirken die kirchliche Disziplinarkammer, die in erster, und der kirchliche Disziplinarhof, der in zweiter Instanz über Dienstvergehen der Pfarrer und Beamten der Evangelischen Landeskirche Anhalts entscheiden. Das Nähere wird durch ein besonderes Kirchengesetz geregelt.

§ 69

Die Spruchkammer für Lehrbeanstandungen wird von der Landessynode gewählt. Das Nähere wird durch ein Kirchengesetz geregelt.

IV. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 70

Die in dieser Verfassung genannten besonderen Kirchengesetze müssen dem sonstigen Inhalt der Verfassung entsprechen. Sie können mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen, abgeändert und aufgehoben werden.

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verfassung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.